

Bebauungsplan „Kasberg-Sölden“

Deckblatt Nr. 17

Begründung:

Im bestehenden Bebauungsplan ist zwischen B 85 und der Straße nach Kasberg ab der Söldener Straße ein Mischgebiet (MI) ausgewiesen, das inzwischen weitgehend bebaut ist. Noch nicht bebaut ist der Bereich, in dem das Gelände nicht mehr hängig sondern eben ist. Eine Bebauung in diesem Bereich hat für das Landschaftsbild praktisch keine Bedeutung.

Aus diesem Grund soll Bauwilligen die Möglichkeit eingeräumt werden, in diesem begrenzten Bereich statt des landschaftstypischen Satteldachs alternative Dachformen auszubilden. Die geplante Änderung verändert den Charakter des Bebauungsplanes „Kasberg-Sölden“ wegen der, gemessen am gesamten Geltungsbereich, relativ kleinen Fläche, für die dieses Deckblatt gilt, nicht.

Mit den Änderungen dieses Deckblatts sind keine Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden. Immissionsschutzrechtliche Belange werden ausdrücklich nicht berührt.

Festsetzungen des Deckblatts Nr. 17

Geltungsbereich dieses Deckblatts ist **nur** das MI bei Kasberg (siehe Blatt 3).


Neu festgelegt wird:

- 1) zulässige Dachformen: Satteldach, Pultdach und Walmdach
- 2) zulässige Dachneigung: 15 bis 28 Grad
- 3) zulässige Traufhöhe für Garagen: 3 Meter

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen, d.h. die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kasberg-Sölden“ in der bisher geltenden Fassung gelten im übrigen weiter.

Rinchnach, 01.10.2009
GEMEINDE RINCHNACH




Schaller
1. Bürgermeister